OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950116/2/Sr

Datum:
Linz, 6. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der V E D, x, x, gegen den Bescheid des Landesschulrates Oberösterreich vom 25. Juli 2018, GZ: 1P-2147.030262/85-2018, betreffend Gewährung der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und aus gesundheitlichen Gründen die Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung für das Schuljahr 2018/19 auf 11 Wochenstunden gewährt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 25. Juli 2018, GZ: 1P-2147.030262/85-2018, wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) um Gewährung einer Herabsetzung der Jahresnorm auf 11 Wochenstunden für das Schuljahr 2018/19 aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. abgewiesen.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid ua. wie folgt:

„Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 kann die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung auf Ansuchen aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, herabgesetzt werden. Nach Abs. 3 leg. cit. darf diese Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte der Jahresnorm bzw. des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken. Das Ziel ist also die Wiederherstellung der gesundheitlichen Voraussetzungen, um hinkünftig wieder einer vollen Lehrverpflichtung nachkommen zu können.
Die Erwartungen sind daher in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Sie haben am 31. Mail 2018 um Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen auf 11 Wochenstunden für das Schuljahr 2018/19 angesucht. In der Begründung haben Sie mehrere Diagnosen angegeben.

Aufgrund Ihres Ansuchens war von der Bildungsregion Linz-Stadt beim Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Gesundheit ein amtsärztliches Gutachten über Ihren Gesundheitszustand in Auftrag gegeben worden.

Nach Einschätzung des befassten Gutachters (Dr. B, Amt der Oö. Landesregierung - Abteilung Gesundheit, amtsärztliches Gutachten vom 19. Juli 2018) ist bei Ihnen eine *‚bipolar affektive Störung (Grad II)- gegenwärtig hypomane Episode‘ diagnostiziert und es ‚ist von einer vollständigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach vorübergehender Reduktion der Lehrverpflichtung auszugehen‘. Und: ‚Eine reduzierte Lehrverpflichtung ist in diesem Fall förderlich, um das angespannte Aktivitätsniveau langsam in einen ausgeglichenen Zustand zu bringen.‘*

Dem Landesschulrat für Oberösterreich liegt ferner ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 17. Mai 2018 vor, das bereits zuvor aufgrund Ihres Krankenstandes zur Überprüfung Ihres Gesundheitszustandes bei der Berufsdiagnostik Austria in Auftrag gegeben worden war. Nach Einschätzung der untersuchenden Fachärztin sei bei Ihnen die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in geschätzt 3 bis 5 Monaten zu erwarten.

Für den Landesschulrat für Oberösterreich ergibt sich folgender maßgeblicher Sachverhalt:

Vom medizinischen Standpunkt aus und entsprechend der Empfehlung des Amtsarztes ist eine Reduzierung der Lehrverpflichtung in Ihrem Fall förderlich.
Durch eine Reduktion der Lehrverpflichtung ist zweifelsohne eine gewisse Entlastung im Lehrberuf (auch im Sinne einer Stressreduktion bzw. Reduzierung der allgemeinen beruflichen Belastung) zu erwarten.

Vom rechtlichen Standpunkt aus ist aber festzustellen, dass Sie Ihre Arbeitszeit insgesamt bereits mehr als 10 Jahre herabgesetzt haben, sodass das zuletzt gewährte Ausmaß der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung gemäß § 45 Abs. 3 LDG 1984 dauernd wirksam ist.

Die Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 hat nach nun nach der Judikatur den Zweck und das Ziel, dass sich der Gesundheitszustand - begünstigt durch die Lehrpflichtermäßigung - innerhalb von maximal zwei Jahren insoweit verbessert, dass es möglich wird, den dienstlichen Anforderungen wieder in vollem Umfang entsprechen zu können.

In der Ermessensausübung ist in Ihrem Fall nun aber neben dem medizinischen Aspekt auch zu berücksichtigen, dass Sie keine volle Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mehr erfüllen bzw. erfüllen müssen, da das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung bereits dauernd wirksam ist und eine Änderung die Zustimmung des Dienstgebers voraussetzt.
Insofern ist die genaue Abklärung der Auswirkungen der Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf den Gesundheitszustand, ob und inwieweit dadurch (dauerhaft?) eine Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gefördert oder bewirkt werden kann, nachrangig.

Das Interesse an einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit kann daher, in der Abwägung der zu berücksichtigenden Gründe, nicht für eine Gewährung sprechen, da der Zweck der Norm (Herstellung der vollen Dienstfähigkeit) aus Sicht des Dienstgebers nicht mehr erreicht werden muss, sondern nur mehr privat wünschenswert ist.
Damit besteht auch kein Grund für den Dienstgeber diese Wohltat zu gewähren.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob die Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. August 2018, worin im Wesentlichen wie folgt ausgeführt wird:

„Ich erhebe Beschwerde gegen die, vom Landesschulrat Oberösterreich, Ablehnung der Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen!

Ich ersuche dringend um die Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen (Ansuchen vom 31.5.2018), da ich mich nicht in der Lage sehe, den Belastungen am Arbeitsplatz zur Zeit gerecht zu werden.

Meine depressive Störung dauert noch an, ich befinde mich nach wie vor in psychiatrischer Behandlung und suche 14-tägig eine Psychotherapeutin auf.
Ich leide an Konzentrationsschwäche massiven Schlafstörungen.
Von 01.02.18-30.03.2018 befand ich mich stationären in der psychiatrischen Abteilung des Kepler Universitätsklinikums, anschließend nahm ich einen sechswöchigen Rehabilitationsaufenthalt in Bad Hall in Anspruch, der leider nicht den gewünschten Erfolg brachte.

Bitte nehmen Sie meine fristgerechte Beschwerde zur Kenntnis und entscheiden Sie bitte im Sinne meines Ansuchens, da sich auch der befasste Gutachter, Herr Dr. B (16.07.2018), positiv dazu äußerte.
Die Fachärztin, Frau Dr. P B, konnte am 17.05.2018 nur meine Tagesverfassung beurteilen, die vor dem REHA-Aufenthalt sehr gut war.
Leider erlitt ich nach dem REHA-Aufenthalt einen Rückfall in die depressive Episode."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 17. August 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab folgende Stellungnahme zur Beschwerde ab:

„Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt in der Anlage die fristgerecht eingebrachte Beschwerde von V E D gegen den Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich, mit dem ihr Ansuchen um Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt wurde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

V E D hat Ihre Lehrverpflichtung jedoch bereits mehr als 10 Jahre herabgesetzt, sodass das zuletzt gewährte Ausmaß der Jahresnorm gemäß § 45 Abs. 3 LDG 1984 dauernd wirksam wurde. Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 10. April 2017, ZI. 1P-2147.030262/73-2016, wurde dieses dauernd wirksame Wochen-stundenausmaß über Ihr Ansuchen ab 12. September 2016 mit 20 Wochenstunden festgesetzt (§ 45 Abs. 3 zweiter Satz LDG 1984).

Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 21. März 2018, LVwG-950107/10/BP/JB, wurde ausgeführt, dass die Wiederherstellung einer Dienstfähigkeit, die es lediglich möglich macht, eine reduzierte Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm zu erfüllen, nicht der Intention der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 entspricht, und als Bezugsgröße nicht das individuell zum Zeitpunkt des Antrags ausgeübte Lehrverpflichtungsausmaß heranzuziehen ist, sondern durch die gewährte Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen die Ausübung der Lehrverpflichtung in vollem Umfang hergestellt werden soll.
Nach Rechtsauffassung des Landesschulrates stellt sich daher die Frage nach der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auch dann nicht, wenn eine Teilbeschäftigung bereits dauernd wirksam ist (§ 45 Abs. 3 LDG 1984), also keine volle Jahresnorm bzw.

Lehrverpflichtung mehr erfüllt werden muss und eine Änderung der Zustimmung des Dienstgebers bedarf. In diesem Fall mag die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit aus Sicht des Lehrers bzw. der Lehrerin privat wünschenswert sein, kann aber nach Einschätzung des Landesschulrates im Rahmen der Ermessensausübung bei der Abwägung der zu berücksichtigenden Gründe nicht für eine Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 LDG 1984 sprechen, da der Zweck der Norm (Herstellung der vollen Dienstfähigkeit) nicht mehr erreicht werden muss.
Der Antrag von V D auf Gewährung einer Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen wurde daher vom Landesschulrat Oberösterreich abgelehnt.

Ergänzend ist anzumerken, dass von Frau V D eine ärztliche Gesundmeldung mit Ferienbeginn vorgelegt wurde: Arbeitsunfähigkeitsmeldung ausgestellt am 5. Juli 2018 mit Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bis 9. Juli 2018.
Frau V D wurde von der Dienstbehörde darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Ausmaßes der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung über Ihren Antrag auf das von Ihr gewünschte Stundenausmaß (mindestens aber 11 Wochenstunden) bei aliquoten, dem jeweiligen Stundenausmaß entsprechenden Bezügen möglich (§ 48 Abs. 2 LDG 1984) ist, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf suchte am 31. Mai 2018 um Gewährung einer Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen von zu diesem Zeitpunkt 20 auf 11 Wochenstunden für die Dauer des Schuljahres 2018/2019 an.

Die Bf leidet an schwerer Depression, Osteoporose, Hypercholesterinämie und geringer Belastungstoleranz.

Im Gutachten vom 17. Mai 2018 stellte die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. M P B eine mittelschwere depressive Episode fest und erachtete die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in geschätzten drei bis fünf Monaten.

Im Gutachten vom 19. Juli 2018 diagnostizierte der Amtsarzt Dr. C B bei der Bf eine bipolar affektive Störung (Grad II), eine gegenwärtige hypomane Episode und ging von einer vollständigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach vorübergehender Reduktion der Lehrverpflichtung aus.

Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich vom medizinischen Standpunkt aus, dass eine Reduzierung der Lehrverpflichtung im vorliegenden Fall förderlich ist.

Die Bf unterzieht sich den erforderlichen Behandlungen und trägt aktiv zur Gesundung bei.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Vorlageakte und dem Beschwerdevorbringen.

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig. Die diesem zugrundeliegenden Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar.

III.

1. Gemäß § 44 Abs. 1 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes – LDG, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, kann die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung). Eine Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:
1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Landeslehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Landeslehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung, für die der Landeslehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 6 geleistet wird.

Gemäß § 44 Abs. 3 LDG darf die Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrpflichtermäßigung in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht mehr als die Hälfte der Jahresnorm bzw. des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen, wobei bei einer herabgesetzten Jahresnorm in einem solchen Fall die Unterrichtsverpflichtung mindestens 360 Jahresstunden zu betragen hat. Herabsetzung bzw. Lehrpflicht-ermäßigung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen nur bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, das sicherstellt, dass mit der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung eine dauernde Unterrichtserteilung in zumindest einem Unterrichtsgegenstand erfolgt.

Gemäß § 44 Abs. 4 LDG sind Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 1 nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, Herabsetzung bzw.

Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren, Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 3 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 1 Z 2 und nach Abs. 1 Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen. Herabsetzung bzw. Lehrpflichtermäßigung wegen einer Tätigkeit als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.

Gemäß § 45 Abs. 1 LDG (Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß) kann die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Gemäß § 45 Abs. 3 LDG wird die Herabsetzung für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauernd wirksam. Abweichend davon kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als zwei Wochenstunden abweichen.

Gemäß § 45 Abs. 4 LDG darf die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt werden:
1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle;
2. in den übrigen Fällen, wenn der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

Gemäß § 48 Abs. 2 LDG (Beendigung der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung) kann die Dienstbehörde auf Antrag des Landeslehrers eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung nach den §§ 45, 46 oder 46a verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Beschwerde erwogen:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG um eine dem Lehrer aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend zu gewährende Wohltat, die den Zweck hat, die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beschleunigen bzw. zu bewirken.

2.2. Im vorliegenden Fall stellte die Bf ein Ansuchen auf Lehrpflichtermäßigung für das Schuljahr 2018/2019 auf ein Wochenstundenausmaß von 11 Stunden, was die höchstmögliche Reduktion auf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht überschreiten würde (vgl. § 44 Abs. 3 LDG).

Gemäß der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG, die hier relevant ist, müssen zunächst gesundheitliche Gründe vorliegen, die in der Person des Lehrers gelegen sind, um eine Ermessensentscheidung zur Lehrpflichtermäßigung nach sich zu ziehen. Diese gesundheitlichen Gründe sind im Fall der Bf fraglos gegeben.

Die Bf leidet an schwerer Depression, Osteoporose, Hypercholesterinämie und ist nur gering belastbar.

2.3. Bezugnehmend auf die oben angeführte ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44 Abs. 1 Z 1 LDG ist festzuhalten, dass Zweck und Ziel der Lehrpflichtermäßigung die Wiedererlangung der gesundheitlichen Voraussetzungen ist, um hinkünftig der vollen Lehrverpflichtung nachkommen zu können.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – der Begriff der Dienstfähigkeit einen Rechtsbegriff dar. Er unterliegt demnach der rechtlichen Beurteilung, sodass nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde. Die medizinische Prognose dient der rechtlichen Beurteilung als fachspezifische Grundlage.

Nun ergibt sich aus den im ggst. Fall erstellten amtsärztlichen Gutachten zweifelsfrei, dass eine Lehrverpflichtungsreduktion aus medizinischer Sicht als äußerst sinnvoll zu erachten ist, zumal die Bf nur als teilweise dienstfähig eingestuft wird.

Betreffend die gesundheitliche Prognose im Falle der beantragten einjährigen Reduktion des Stundenausmaßes zur Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit kommen die im Beschwerdeverfahren vorliegenden Gutachten dem Grunde nach übereinstimmend zum Schluss, dass die Bf in absehbarer Zeit (Ablauf von 5 Monaten) die uneingeschränkte Dienstfähigkeit wieder erlangen wird.

Entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten wirkt die Bf an der Verbesserung ihres Gesundheitszustandes mit. Bei der Bf ist, abstellend auf die beiden Gutachten, bei herabgesetzter Arbeitszeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu erwarten.

3.1. Unter Bezugnahme auf die Ermessensausübung führt die belangte Behörde aus, dass neben dem medizinischen Aspekt auch die Erfüllung der vollen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit zu berücksichtigen sei. Darauf aufbauend folgert sie, dass aufgrund der bereits dauernd wirksamen Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 45 LDG sich die Frage nach der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit nicht mehr stelle und somit schon aus diesem Grund eine (weitere) Herabsetzung nicht mehr zulässig sei.

3.2. Würde der Ansicht der belangten Behörde gefolgt, kämen Landeslehrer, denen bereits geringe Reduktionen nach § 45 Abs. 3 LDG dauernd wirksam gewährt worden sind, nicht mehr in den Genuss einer Reduktion auf die Hälfte der erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung, obwohl dies aus gesundheitlichen Gründen nach § 44 Abs. 1 Z 1 LDG geboten wäre. Ein derartiges Ansinnen kann dem Gesetzgeber jedoch nicht unterstellt werden.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist im vorliegenden Fall ausschließlich auf § 44 LDG abzustellen. Nicht entscheidungsrelevant ist, dass dem Landeslehrer bereits aus beliebigen Anlass die Lehrverpflichtung in geringerem Ausmaß als die Hälfte nach § 45 LDG herabgesetzt worden ist.

Bestätigung findet diese Auslegung in der gesetzlichen Norm. § 44 Abs. 3 LDG nimmt ausdrücklich Bezug auf § 44 Abs. 1 Z 1 LDG. Demnach darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 (gesundheitliche Gründe) die Herabsetzung der Lehrpflichtermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen, „wobei bei einer herabgesetzten Jahresnorm in einem solchen Fall die Unterrichtsverpflichtung mindestens 360 Jahresstunden zu betragen hat“. Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber sehr wohl sonstige Reduktionen – wie z.B. nach § 45 LDG – vor Augen hatte und bei Herabsetzungen immer die Jahresnorm bzw. das Ausmaß der Lehrverpflichtungen als Bezugsgröße angesehen hat.

3.3. Diese rechtlichen Überlegungen stehen einer verhältnismäßigen Ausübung von Ermessen im Sinne der kann Bestimmung des § 44 Abs. 1 LDG nicht entgegen.

Gesetzliche Regelungen, die eine Herabsetzung im vorliegenden Fall untersagen würden, liegen nicht vor (vgl. §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 4 LDG).

Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass die Gewährung der Lehrpflichtermäßigung der Intention des § 44 Abs. 1 Z 1 LDG entspricht, weshalb sich die Bf zielführend darauf berufen kann.

Gründe, die eine verhältnismäßige Ausübung des Ermessens zur Versagung dieser Wohltat rechtfertigen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorliegenden Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und dem ursprünglichen Antrag stattzugeben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider